VG Würzburg, Beschluss v. 26.04.2021 – W 7 V 21.228

Titel:

Übereinstimmende Erledigung in einem Verfahren der gerichtlichen Vollstreckung

Normenkette:

VwGO § 161 Abs. 2 S. 1, § 170

Leitsatz:

Die Kostenlastregelung des § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO ist bei Erledigung eines Verfahrens der gerichtlichen Vollstreckung gegen die öffentliche Hand nach § 170 VwGO anzuwenden, weil es sich um ein kontradiktorisches Verfahren handelt und die Beteiligten über den Streitstand verfügen können (Dispositionsmaxime). (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Vollstreckung gegen die öffentliche Hand, Erledigung der Hauptsache, Kostenentscheidung, Festgebühr, keine Streitwertfestsetzung, Kostenerstattung

Fundstellen:

BayVBl 2021, 536

LSK 2021, 9382

BeckRS 2021, 9382

Tenor

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Gründe

1

Aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Das Verfahren ist daher in rechtsähnlicher Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenlastregelung des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist bei Erledigung eines Verfahrens der gerichtlichen Vollstreckung gegen die öffentliche Hand nach § 170 VwGO anzuwenden (vgl. Kraft in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 170 Rn. 13, 16; W.-R. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 167 Rn. 3), da es sich um ein kontradiktorisches Verfahren handelt und die Beteiligten über den Streitstand verfügen können (Dispositionsmaxime).

2

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Vollstreckungsverfahrens dem Vollstreckungsschuldner aufzuerlegen, da dieser durch Zahlung der Gerichtskostenrechnung nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens das erledigende Ereignis herbeigeführt hat. Es entspricht in der Regel der Billigkeit, den Verfahrensbeteiligten mit den Kosten zu belasten, der durch eigenen Willensentschluss die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache veranlasst hat (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 161 Rn. 18 m.w.N.). Einen allgemeinen Grundsatz, der klaglos stellenden Behörde stets voll umfänglich die Verfahrenskosten aufzuerlegen, gibt es jedoch nicht. So muss eine Klaglosstellung durch die Behörde dann nicht zu deren Lasten gehen, wenn sie aufgrund tatsächlicher Veränderungen in der Sphäre des Klägers ergangen ist oder der Kläger den für den begehrten Verwaltungsakt erforderlichen Antrag zurücknimmt und dadurch die Erledigung herbeiführt (vgl. Schübel-Pfister a.a.O.). Im vorliegenden Fall geht die Klaglosstellung zu Lasten des Vollstreckungsschuldners - und Beklagten im Erkenntnisverfahren -, da der Anlass für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in seiner Sphäre liegt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 17. September 2020 war der Zentralen Ausländerbehörde bei der Regierung von Unterfranken, deren Rechtsträger der Vollstreckungsschuldner ist, laut Empfangsbekenntnis vom 30. September 2020 ordnungsgemäß zugestellt

worden. Der Umstand, dass dem Vollstreckungsschuldner der Kostenfestsetzungsbeschluss - wie im Schriftsatz vom 4. März 2021 angegeben - nicht vorlag und deshalb keine Zahlungen an den Bevollmächtigten des Vollstreckungsgläubigers - und Klägers bzw. Antragstellers im Erkenntnisverfahren - geleistet werden konnten, liegt somit in der Sphäre der Behörde, weshalb es der Billigkeit entspricht, dass deren Rechtsträger die Kosten des erledigten Vollstreckungsverfahren zu tragen hat.

3
Eine Streitwertfestsetzung für das Vollstreckungsverfahren entfällt mit Blick darauf, dass eine streitwertunabhängige Festgebühr nach Nr. 5301 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfällt.